

Einwohnergemeinde Meiringen,
Ressort Präsidiales, Bereich Sicherheit
Rudenz 14
3860 Meiringen,
Telefon 033 972 45 50,
E-Mail sicherheit@meiringen.ch

MEIRINGEN



Gesuch

zum Abbrennen eines Feuerwerkes in der Gemeinde Meiringen (Art. 14 Ortspolizeireglement der Gemeinde Meiringen)

Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen!

Gesuchsteller/
Veranstalter (Anlass)

Verantwortlicher
Feuerwerker *

Abbrennplatz/Richtung

Datum/Uhrzeit

Dauer des Feuerwerkes

Bemerkungen

Datum und rechtverbindliche Unterschrift des Gesuchstellers

Beilagen

- Feuerwerkplan (Kaliber, Zündungsart, knallend od. nicht knallend, heulend usw.)
- schriftliche Bewilligung Grundeigentümer
- Sicherheitskonzept (Abspernungen, Signalisation, Kommunikation)
- Information direkt betroffener Anwohner/Anstösser, ev. ÖV

Hinweise und Bemerkungen zum Gesuch siehe Rückseite.

Auflagen des Bereiches Sicherheit Meiringen

* Das Abbrennen eines Feuerwerkes darf nur durch ausgebildetes Personal einer Kunstfeuerwerkfabrik oder durch eine Person, die in einer Herstellerfirma von Feuerwerk ausreichend instruiert wurde, erfolgen. Der Nachweis über eine erfolgte Instruktion ist durch den Gesuchsteller zu erbringen.

Für das Aufstellen und das Abbrennen eines Feuerwerkes in der Gemeinde Meiringen, sind die von der Kunstfeuerwerkfabrik Hamberger herausgegebenen Richtlinien verbindlich. Die Richtlinien werden dem Gesuchsteller abgegeben.

Für Verletzungen und Beschädigungen, welche durch das Abbrennen des Feuerwerks an Personen, Flora und Fauna sowie an öffentlichem und privatem Besitz und Grundeigentum verursacht werden, haftet der Gesuchsteller vollumfänglich. Die Gemeinde lehnt jegliche Verantwortung für Schäden sowie für das einwandfreie funktionieren des Feuerwerks generell ab.

Die Einholung der Zustimmung des entsprechenden Grundeigentümers ist Sache der Gesuchstellenden und wird bei der Erteilung der Bewilligung für das Abbrennen eines Feuerwerks vorausgesetzt.

Das Gebiet ist unmittelbar nach dem Abfeuern von abgebrannten Feuerwerkskörpern vollständig zu säubern. Die Gemeinde behält sich Kontrollen ausdrücklich vor. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Überwachung von abgebrannten, noch heissen Gegenständen zu legen.

Ortspolizeireglement vom 23.08.2004

Art. 14 Feuerwerk

- ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- ² Zum Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, ausgenommen am 01. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Feuerwerke müssen vor 22.00 Uhr, während den Sommermonaten Mai bis August vor 23.00 Uhr, abgebrannt und beendet sein.
- ³ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 01. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.
- ⁴ Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen können durch die Ortspolizeibehörde Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Absatz 3 beinhalten.
- ⁵ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.
- ⁶ Die Richtlinien zum Aufstellen und Abbrennen eines Feuerwerks sind zwingend einzuhalten. Die Richtlinien werden den Gesuchstellenden mit der Bewilligung abgegeben.
- ⁷ Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerken

Das Feuerwerk ist im Amtsanzeiger für das Amt Oberhasli zu publizieren.